

V. Konstituierung und Geschäftsordnung der Bürgerchaft.

A. Konstituierung.

§ 42.

Die vom Senat (nach der alle drei Jahre erfolgenden halbjährig-igen Erneuerung) einberufene Bürgerchaft tritt unter dem Vorsitz des ältesten der anwesenden Mitglieder (des Alterspräsidenten) zusammen.¹ Der Alterspräsident kann zwei Mitglieder zur Protokollführung berufen.

Die Anwesenden erwählen hierauf nach relativer Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet das Los) einen provisorischen Vorsitzenden, welcher gleich nach der Wahl den Vorsitz von dem Alterspräsidenten übernimmt. In gleicher Weise werden sodann in einer und derselben Wahlhandlung zwei provisorische Schriftführer erwählt. Nachdem dies geschehen, folgt die Wahl des aus 10 Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungs-(Legitimations-)Auschusses.² (Über dieselbe und die Funktionen des Ausschusses s. oben § 36.)

Nach Abstattung des ersten Berichtes des Wahlprüfungsaus- schusses — die erfolgen kann, wenn mindestens die Hälfte der ihm überwiesenen Wahlen von ihm geprüft und unbeanstandet geblieben ist — und nachdem die Bürgerchaft über die in jenem Berichte er- örterten Wahlen, soweit sie vom Ausschuss oder von einzelnen Mit- gliedern der Bürgerchaft beanstandet sind, Beschluß gefaßt hat, er- folgt die Konstituierung der Bürgerchaft durch die Wahl des definitiven Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vicepräsidenten und vier Schriftführern. Der Präsident und

der Gesetzgebung erlassenen Geschäftsordnung entsprach. Die jetzige, von der Bürgerchaft einseitig festgestellte Geschäftsordnung dagegen konnte eine solche, über ihre Sphäre hinausgehende Bestimmung nicht treffen. Bei dem Fehlen anden- weisiger Bestimmungen mag es sich indes rechtfertigen lassen, wenn man bezüglich der Schlichtungsbürger an der erwähnten Vorschrift der alten Geschäftsordnung, obwohl die letztere in optima forma aufgehoben ist, bis auf weiteres besteht.

¹ Im Deutschen Reichstage kann das Amt des Alterspräsidenten von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied über- tragen werden (Geschäftsordnung § 1). In der Geschäftsordnung der Bürger- chaft findet sich eine analoge Bestimmung nicht.

² Geschäftsordnung § 1—4.